

WIPO, TRIPS UND EUROPÄISCHE RICHTLINIEN

IN WELCHEM FORUM ENTSCHEIDET SICH DIE ZUKUNFT DES URHEBERRECHTS?

Creative Commons, Open Access, Kopierschutz und Privatkopie sind nur einige Reizworte in der aktuellen Debatte um das deutsche Urheberrecht, das in ein Regelwerk auf europäischer und internationaler Ebene eingebunden ist. Welcher rechtliche Rahmen besteht und wie viel Spielraum verbleibt den deutschen Abgeordneten? Sind nationale Gesetze überhaupt noch sinnvoll angesichts des nahezu grenzenlosen Angebots von Kulturgütern im Internet?

Im Urheberrecht gilt das Territorialprinzip. Danach endet der Geltungsbereich des nationalen Urheberrechts an den Staatsgrenzen und betrifft nur Personen im Inland. Ausländische Urheberrechte werden auf dem eigenen Staatsgebiet nicht anerkannt. Historisch entstand so ein Mosaik aus vielen nationalen Urheberrechten, die nebeneinander gelten. Werke der Kunst und Kultur wurden jedoch schon damals über die Landesgrenzen hinaus geschätzt und deren Handel ließ sich nicht durch Schlagbäume verhindern. Das Schutzniveau zwischen den Staaten variierte jedoch stark und die Anwendung auf AusländerInnen war nicht gewährleistet, so dass nicht sicher war, dass KünstlerInnen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg ihres Schaffens im Ausland hatten. Dafür ist es notwendig, internationale Mindestschutzstandards zu vereinbaren und die Gleichbehandlung von In- und AusländerInnen zu regeln.

Bereits im 19. Jahrhundert einigten sich vor allem europäische Staaten, darunter auch Deutschland, in der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886) auf eben diese beiden Grundsätze der Inländerbehandlung und Mindeststandards. Letztere wurden über die Jahre entsprechend dem medialen Fortschritt (Tonträger, Radio, Fernsehen) ausgeweitet (aktuelle Revidierte Berner Übereinkunft, RBÜ, 1979). Die konkrete Ausgestaltung im nationalen Recht liegt beim Vertragsstaat, der auch ein höheres Schutzniveau vorsehen kann (z. B. Schutzdauer: RBÜ-Vorgabe 50 Jahre post mortem, dt. UrhG 70 Jahre post mortem). Im Rom-Abkommen von 1961 wurden später die Leistungsschutzrechte von DarstellerInnen (SchauspielerInnen, SängerInnen, MusikerInnen etc.), TonträgerherstellerInnen und Sendeunternehmen geschützt. Betreut werden beide Verträge vom Internationalen Büro in Genf, das zugleich Sekretariat der Weltorganisation für geistiges Eigentum ist. Wirklich weltweite Bedeutung erlangten beide Verträge trotz ihrer langen Laufzeiten allerdings erst in den letzten 15 Jahren (aktuelle Zahl der Vertragsstaaten: RBÜ 164, Rom 88). Dieses späte Interesse verdankt vor allem die RBÜ einem anderen völkerrechtlichen Vertrag: dem Abkommen über die Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO).

Impulse vom TRIPS-Abkommen

Das WTO-Abkommen von 1994 enthält im Anhang 1C das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS-Abkommen). Das TRIPS-Abkommen betrifft neben Urheberrechten auch andere Bereiche aus dem geistigen Eigentum wie Patente, Marken, geographische Herkunftsbezeichnungen und Design. Anders als bei der RBÜ liegt die Betonung auf dem Handel mit Gütern, an denen Immaterialgüterrechte bestehen. Der Vertrag anerkennt die immense Wirtschaftskraft von geistigen Leistungen und will den darauf bezogenen Handel erleichtern. Der Fokus ist damit eindeutig ökonomisch.

Ausgangspunkt ist das Schutzniveau der RBÜ von 1971 (also ohne die Schutzvorgaben für Urheberpersönlichkeitsrechte von 1979). Das TRIPS-Abkommen macht den RBÜ-Beitritt zur Pflicht und erweitert den Schutz teilweise, etwa in sachlicher Hinsicht auf Computerprogramme, Datenbanken und Vermietrechte (sog. „Bern plus“-Ansatz) sowie in personeller auf darstellende KünstlerInnen, TonträgerherstellerInnen und Sendeunternehmen, anstatt das Rom-Abkommen zwingend einzubinden. Vielmehr sicherte sich die US-amerikanische Medienindustrie, die die urheberrechtlichen Abschnitte überhaupt erst in die achte GATT-Handelsrunde von 1986 bis 1994 (Uruguay-Runde) gedrückt hatte¹, an dieser Stelle ein höheres Schutzniveau. Die Schutzdauer beträgt z. B. 50 Jahre statt der im Rom-Abkommen gewährten 20 Jahre. Die Notwendigkeit der verlängerten Laufzeit bei VerwerterInnen wird bezweifelt, handelt es sich doch nicht um kreative Schöpfungen, sondern Investitionen, die zudem nur sehr geringe Anforderungen erfüllen müssen.² In einem zweiten Teil verpflichtet das TRIPS-Abkommen erstmals mit detaillierten Vorgaben, die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen. Damit wird das Abkommen für UrheberInnen und in der Praxis mehr noch für ihre VerwerterInnen besonders interessant und relevant. Schließlich bietet es mit dem WTO-Streitentscheidungsverfahren einen effektiveren Schlichtungsmechanismus zwischen Vertragsparteien als die RBÜ und erhöht damit die Chancen auf Akzeptanz in der Staatengemeinschaft. Da die Unterzeichnung des TRIPS-Abkommens zwingender Bestandteil einer WTO-Mitgliedschaft ist, hat das Abkommen bereits 153 Mitglieder.

Man sollte dem TRIPS-Abkommen zugute halten, dass es dem Urheberrechtsschutz zu größerer Geltung weltweit verholfen hat, darf aber nicht vergessen, dass die Verhandlungen wenig transparent und überwiegend mit Blick auf die Verwertung kreativer Waren geführt wurden, so dass Interessen der Allgemeinheit kaum berücksichtigt wurden. Zudem entsteht der Eindruck, dass die Medienindustrie für ihre Forderungen bewusst ein neues, leichter zu kontrollierendes



Forum gesucht hat, um nicht einen schwerfälligen Revisionsprozess für die RBÜ oder das Rom-Abkommen anstoßen zu müssen. Diese Lobby-Gruppe beschränkte sich zudem nicht auf den WTO-Verhandlungsprozess. Nachdem ihre Wünsche nach strengem Schutz der urheberrechtlichen Verwertungsmöglichkeiten im nationalen US-amerikanischen Gesetzgebungsverfahren keinen Erfolg hatten, führte die Medienindustrie ihre Vorstellungen über US-amerikanische UnterhändlerInnen bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation, WIPO) ein³, einem internationalen Forum, das sich dem Schutz des geistigen Eigentums noch viel stärker verschrieben hat.

Ideenmaschine WIPO

Die WIPO hat bereits seit Ende der 60er Jahre völkerrechtliche Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums initiiert. Doch die mangelnde Durchsetzbarkeit hemmte die Wirkung dieser Verträge. Kurz nach dem TRIPS-Abkommen verabschiedete die WIPO im Jahre 1996 zwei neue, bedeutende internationale Abkommen im Urheberrecht: den WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty, WCT) und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty, WPPT). Beide Verträge sind Weiterentwicklungen zu RBÜ und Rom-Abkommen, die deren Schutzniveau an das digitale Zeitalter anpassen.

Auf den Einfluss der US-amerikanischen Medienindustrie gehen teilweise Regelungen im WPPT zurück, die den Schutzbereich auf darstellende KünstlerInnen sowie TonträgerherstellerInnen ausdehnen und ihre Ausschließlichkeitsrechte erheblich aufstocken. Noch intensiver warben sie jedoch für Regelungen im WCT, die das Vielfältigen und Verbreiten von Werken in digitaler Form betreffen.⁴ So wurden das Recht auf das Zugänglichmachen (d. h. auf Einstellen und Anbieten zum Download im Internet), der Schutz technischer Maßnahmen (etwa Kopierschutz auf CDs und DVDs) und der Schutz der Rights Management Information geregelt. Das Recht auf Zugänglichmachen kann als eine Anpassung an die zeitgemäße Technik angesehen werden, wie sie auch bisher in regelmäßigen Abständen erfolgt ist (Schallplatte, Kassette, Radio und Fernsehen). Die Ausschließlichkeitsrechte der UrheberInnen auf den Online-Bereich zu erstrecken, ist der richtige Weg, um Kreative an der Breitenwirkung ihrer Werke teilhaben zu lassen. Problematisch ist vielmehr, dass UrheberInnen ihre Rechte in der Praxis wegen ungleicher Kräfteverhältnisse umfänglich in die Hände von VerwerterInnen legen. Diese Problematik sollte aber nicht durch eine Kürzung der Rechte, sondern etwa durch ein verbessertes Urhebervertragsrecht mit flexibleren Lizenzierungsmodellen (z. B. Creative Commons) und die Stärkung von Wahrnehmungsgesellschaften berücksichtigt werden.

Eine neue, viel brisantere Entwicklung stellt der Schutz technischer Maßnahmen dar. Die VerwerterInnen wollen nicht mehr darauf vertrauen, dass mit den TRIPS-Vorgaben Urheberrechte effektiv

¹ Markus Krajewski, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 2006, 156.

² http://www.ivir.nl/publications/other/IViR_Recast_Final_Report_2006.pdf (Stand: 21.03.2010).

³ Bill D. Herman, Oscar H. Gandy, Jr., Catch 1201: A Legislative History and Content Analysis of the DMCA Exemption Proceedings, 24 *Cardozo Arts and Entertainment Law Journal*, 2006, 121.

⁴ Pamela Samuelson, The U.S. Digital Agenda at WIPO, 37 *Virginia Journal of International Law* 369, 1997, 410-11.

durchsetzbar sein sollen. Vielmehr wird ihnen der Schutz von urheberrechtlichen Werken nunmehr selbst überlassen. UrheberInnen, sprich VerwerterInnen, dürfen ihre Werke mit technischen Maßnahmen selbst schützen und erhalten zusätzlich noch einen rechtlichen Schutz auf diese technischen Maßnahmen, um sich darauf einzulassen, die Werke im Internet zu verbreiten. Es entsteht ein dreifacher Kokon um die kulturellen Werke (Urheberrecht, technischer Schutz, rechtlicher Schutz des technischen Schutzes). Somit erweitert sich das internationale Repertoire des Urheberrechts in der Praxis ganz entscheidend zu Gunsten der VerwerterInnen. Bei den technischen Maßnahmen geht es allerdings nicht nur um Schutz. Die Technik erlaubt vielmehr, Werke sehr viel differenzierter als bisher zu verwerten. Kann ein gedruckter Roman unbegrenzt oft gelesen und weitergegeben werden, kann nun bei einem digitalisierten Roman mit Schutzmaßnahme die Weitergabe und der Zugriff nach Aufruf, Zeit oder angeschlossenen Geräten begrenzt und damit der Preis erheblich variiert werden. Für VerwerterInnen ergeben sich damit völlig neue Möglichkeiten, Käuferpotenzial zu erschließen. VerwerterInnen können Werke auch regelrecht wegschließen und somit faktisch Nutzungen verhindern, die nach wie vor unter den Ausnahmeregelungen zulässig sind. Ausgleichende Maßnahmen für die Allgemeinheit, also die NutzerInnen, werden nicht genauer geregelt, sind den Vertragsstaaten in ihrer nationalen Gestaltung jedoch erlaubt, wenn sie mit der normalen Verwertung eines Werks nicht kollidieren und die rechtmäßigen Interessen der UrheberInnen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Mit starken EU-Hebeln in WTO und WIPO

Wer die internationalen Vorgaben zum Urheberrecht beeinflussen will, muss seine UnterhändlerInnen in die Gremien der WTO und WIPO schicken. Da diese Verhandlungen die Außenkompetenz der Europäischen Union betreffen, nimmt ein/e EU-VertreterIn gemeinsam mit den europäischen Mitgliedsstaaten daran teil. Beim Umsetzen der internationalen Vorgaben bleibt es den Staaten und der EU unbenommen, über diese Pflichten hinauszugehen und ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Typischerweise verfolgt die EU weitergehende Pläne als die internationale Staatengemeinschaft. Unter dem Stichwort „einheitlicher Binnenmarkt“ treibt die Europäische Kommission einen umfangreichen Harmonisierungsprozess voran, der im Bereich des Urheberrechts die unterschiedlichen nationalen Gesetze auf hohem Schutzlevel angleichen soll. Dazu hat die EG seit 1991 bereits zehn Richtlinien im Urheberrecht verabschiedet, die alle Anpassungen des deutschen Urheberrechts nach sich zogen (u. a. zu Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken, Satelliten- und Kabelsendungen, Schutzdauer, Folgerecht und Durchsetzung). Damit ist Brüssel gegenwärtig der entscheidende Motor für Modifikationen im deutschen Urheberrecht. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass Brüssel einzig unter dem ökonomischen Ansatz der Grundfreiheiten überhaupt Zuständigkeiten für den Harmonisierungsprozess hat. Im Bereich Kultur dagegen dürfte es allenfalls Empfehlungen abgeben. Dementsprechend werden bisher auch die Interessen der Allgemeinheit eher unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes für zahlende KundInnen berücksichtigt. Die Ausschließlichkeitsrechte der Kreativen einseitig aufzustocken, ist eine Einbahnstraße, die keinesfalls der Grundidee des Urheberrechts entspricht. Zwar soll den UrheberInnen ein angemessenes Auskommen aus ihren Werken gesichert werden, doch zugleich muss die Allgemeinheit für weitere schöpferische Leistungen Zugang zu den Werken erhalten, ohne dass dieser Zugang in jeder seiner Facetten pekuniär gestaltet würde.

Die Zukunft beginnt in Brüssel

Einige der wichtigsten urheberrechtlichen Vorgaben enthält die Infosoc-Richtlinie 2001/29/EG. Mit ihr setzt die EU zunächst die WCT- und WPPT-Regeln um, geht jedoch mit dem Schutzniveau über das international geforderte Maß deutlich hinaus. So werden zwar die Ausschließlichkeitsrechte der UrheberInnen und VerwerterInnen weitestgehend zwingend harmonisiert. Die Schrankenregelungen dagegen, die den Ausgleich zwischen UrheberInnen/VerwerterInnen und der Allgemeinheit gewährleisten sollen, werden in einen unzureichenden Einzelfallkatalog gedrückt und sind zudem nur fakultativ umzusetzen. Die Infosoc-Richtlinie ist damit ein erheblicher Einschnitt zu Lasten der NutzerInnen, die dringend auf den Prüfstand gehört.⁵ Selbst der damit geschaffene Freiraum für die NutzerInnen ist jedoch arg gefährdet, denn die Richtlinie verwandelt das allgemein gehaltene Umgehungsverbot technischer Schutzmaßnahmen aus dem WCT in eine detaillierte, sehr komplexe Vorschrift, die zum einen den ursprünglichen elementar wichtigen Nexus zur Urheberrechtsverletzung aufgibt und zum anderen den Schutz auf Vorbereitungshandlungen ausdehnt. Wer also seinen Lieblingsfilm auf DVD legal erworben hat, darf zwar eigentlich eine Privatkopie zur Sicherung fertigen, doch wenn der Film durch eine technische Maßnahme gesichert ist, ist es verboten, diesen Schutzmechanismus zu umgehen. Ein Recht zur Selbsthilfe gibt es nicht. Wer dennoch den technischen Schutz durchbricht, verstößt gegen die Vorschriften, unabhängig davon, dass ihm das beabsichtigte Kopieren erlaubt ist.

Die verbindlichen Vorgaben aus der RL 2001/29/EG und weitere Regelungen wurden von Deutschland übernommen. Wer sich in die Debatte um das Urheberrecht der Zukunft einbringen möchte, sollte sich rechtzeitig an der kooperativen Gesetzgebung auf nationaler Ebene (BMJ) beteiligen. Sich allein in nationalen Foren zu engagieren, genügt jedoch nicht. Interessierte müssen ihren Aktionsradius frühzeitig auf die europäische Ebene ausweiten, denn über die wegweisenden Impulse und Leitlinien auf europäischer und internationaler Ebene bestimmt Brüssel. Auf der Europäischen Digitalen Agenda ist das wirtschaftliche Ziel nach einem modernen, wettbewerbsbetonten, verbraucherfreundlichen Rechtsrahmen für einen einheitlichen Binnenmarkt für kreative Online-Inhalte ganz nach oben gerückt. Derzeit laufen öffentliche Anhörungen zu einem Diskussionspapier der Kommission zu Online-Inhalten.⁶ Doch die Zielsetzung verrät

Anzeige

CONTRASTE

Die Monatszeitung für Selbstorganisation



© Gerhard Mester

ENERGIEGENOSSENSCHAFTEN Energiewende mit Bürgerenergie · Klimaschutzbrücken zwischen Arm und Reich · Ausgeprägte Kooperation verschiedener Akteure als Erfolgsfaktor · Jedem Dorf seine Energie eG · Vom gemeinsamen Solarkraftwerk zur individuellen Energieversorgung **GEWERKSCHAFTEN** FAU – Basisgewerkschaft: Verboten! · Frankreich: 5. Kongress der »Sud Rail« – Solidarische und liberale Gesellschaftlichkeit leben **SERBIEN** Land im Aufbruch in eine neue Zeit – Roma in Südosteuropa **ANARCHISMUS** Wende und Ende der Bildungspolitik **PROJEKTE** Spanien: Ein besetztes Landgut in Barcelona: Der steile Weg zur Autonomie **LOKALE ÖKONOMIE** Umsonstladen Leipzig: Gratis einkaufen **SOZIALFORUM** Pórtó Alegre: »Buen Vivir« – Gemeingüter für ein Gutes Leben **CHIAPAS** Frauentreffen: »Wir können viel vom Mut der Zapatistinnen lernen« **u.v.m.**

Archiv-CD mit »BUNTE SEITEN«
siehe: www.contraste.org/archiv-cd.htm

**Ein Schnupperabo
3 Monate frei Haus
gibt es für 5 Euro**
(Es endet automatisch und muss nicht gekündigt werden.
Nur gegen Vorkasse: Schein/Briefmarken/Banketzug)

Bestellungen im Internet oder über CONTRASTE e.V.
Postfach 10 45 20, D-69035 Heidelberg

Problelesen: www.contraste.org

bereits, dass die europäische Gesetzgebung nicht zum Interessenausgleich zwischen VerwerterInnen und Allgemeinheit beitragen wird, denn letztere wird lediglich im Sinne von wirtschaftlicher Nachfrage von Online-Inhalten berücksichtigt. Brüssel sollte Urheberrechte jedoch nicht länger vornehmlich aus dem Blickwinkel der UrheberInnen und vor allem VerwerterInnen betrachten, sondern auch die Perspektive der VermittlerInnen, NutzerInnen und der Allgemeinheit berücksichtigen. Einen ersten Schritt in diese Richtung geht die Kommission mit ihrem Grünbuch über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft.⁷ Hier werden die Belange der Allgemeinheit erstmals einbezogen. Inhaltlich ist die Initiative jedoch eng gefasst auf Zugang und Nutzung von Wissen. Die dringend erforderliche allgemeine Harmonisierung der Schranken zu Gunsten der Allgemeinheit und ihre Erstreckung auf die Regeln zu technischen Schutzmaßnahmen bleiben indes aus.

Kein Ausstieg, sondern wachsendes Engagement

Die vielfältigen internationalen und europäischen Regelungen im Urheberrecht verdeutlichen drei Dinge: Erstens besteht ein erhebliches Netz aus Verpflichtungen, das Deutschland nicht ohne gravierende Folgen einseitig missachten kann. Eine komplette Abschaffung des Urheberrechts, wie teilweise in Deutschland gefordert⁸, ist deshalb nicht möglich, ohne zugleich die EU zu verlassen und außerhalb der TRIPS- und WCT/WPPT-Staatengemeinschaft zusammen mit Ländern wie Iran, Äthiopien, Somalia und Laos zu stehen. Wer Copyright Havens sucht, in denen kein Urheberrecht gilt, muss in Staaten ziehen, die sich der WTO oder WIPO verschließen und auch kein eigenes Urheberrecht kennen. Dort wird zumeist auch die Infrastruktur, politische Stabilität und/oder Rechtssicherheit zu wünschen übrig lassen.

Es ist vielmehr erforderlich und erstrebenswert, innerhalb der internationalen und europäischen Foren das Urheberrecht zu gestalten. Dabei muss aber unbedingt sicher gestellt werden, dass diese Foren nicht von Lobbygruppen dominiert werden, die auf nationaler Ebene mit ihren Anliegen nicht durchgedrungen sind und nun über den Umweg der internationalen Gremien die spätere Umsetzungsverpflichtung ausnutzen, um ihre Interessen doch noch in die nationale Gesetzgebung zu schleusen. Legitimationsketten und Transparenz muss in Zukunft ein viel höherer Stellenwert eingeräumt werden. Es steht allerdings zu befürchten, dass aus der bitteren Erfahrung mit den technischen Schutzmaßnahmen noch nicht die notwendigen Lehren gezogen wurden. Aktuell verhandeln u. a. EU, USA und Japan über ein Anti-Counterfeiting Trade Agreement. Die Gespräche werden geheim geführt und nur unzureichend gegenüber den europäischen WählerInnen dokumentiert. Nach unbestätigten Angaben der NGO Electronic Frontier Foundation wird dort erneut auf Druck der Urheberrechts-VerwerterInnen über weitreichende Sanktionen gegen VerletzerInnen von technischen Schutzmaßnahmen diskutiert (etwa Three-Strikes-Internetsperren).⁹ Diesen Selbsthilferechten der VerwerterInnen müssen endlich wirksame Grenzen gesetzt werden.

Wird es ein Weltgesetzbuch zum Urheberrecht geben? Angesichts der Differenzen, die trotz der europäischen und internationalen Vorgaben zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen verbleiben, sind sich NutzerInnen von geschützten Werken weiterhin nicht darüber im Klaren, welche Rechte ihnen in konkreten Situationen zustehen. Auch für die UrheberInnen verursacht die Zersplitterung ihrer Rechte erhebliche Kosten und Mühen bei der Verwertung. Daher ist der Ruf nach einem einheitlichen, weltweit geltenden Urheberrecht

durchaus verständlich. Bisher existiert ein Mindeststandard verteilt über mehrere Verträge, der immer detaillierter wird. Ein einheitliches Urheberrechtsgesetzbuch ist jedoch auf internationaler Ebene nicht zu erwarten. Als Grund werden vielfach die Unterschiede zwischen der kontinentaleuropäischen und der common law Tradition im geistigen Eigentum angeführt. Diese sind letztlich wohl nicht unüberbrückbar, sofern die VerwerterInnen-Industrie die Vorteile eines einheitlichen Urheberrechts erkennen würde. Bislang profitieren VerwerterInnen und auch Wahrnehmungsgesellschaften aber durchaus von den national begrenzten Märkten. Selbst wenn sich das transatlantische Schisma aufheben lässt, bleibt die asiatische Antwort abzuwarten. Mag auch derzeit noch der Sog des TRIPS-Abkommens die aufstrebenden Wirtschaftsmächte China und Indien auf den westlich geprägten Weg des geistigen Eigentums bringen, so ist nicht erkennbar, ob nicht mit zunehmendem Selbstbewusstsein dieser Nationen völlig andere Vorstellungen über den gesellschaftlichen Umgang mit kulturellen Werten an Einfluss gewinnen werden. Zumindest in der EU sollte die Kommission jedoch in ihren Überlegungen bestärkt werden, das Territorialitätsprinzip aufzubrechen und ein allgemeines einheitliches Urheberrecht für die gesamte EU einzuführen. Über ihren wirtschaftlichen Blickwinkel hinaus sollte sie dabei zu einem wirklichen Interessenausgleich zwischen UrheberInnen, VerwerterInnen und Allgemeinheit bewegt werden, um die kreative Zukunft Europas sichern zu können.

Rebeka Rosenfeldt ist Promotionsstudentin im Fach Jura an der Universität Potsdam.

Weiterführende Literatur:

Mireille van Eechoud et al, Harmonizing European Copyright Law: The Challenges of Better Lawmaking, 2009; Chapter 9, The Last Frontier – Territoriality.

http://www.ivir.nl/publications/eechoud/Harmonizing_European_Copyright_Law_chap9.pdf

Forum Recht, 1/2010, Themenschwerpunkt „Geistiges Eigentum“.

⁵ So auch das Ergebnis einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie (Feb. 2007): http://www.ivir.nl/publications/guibault/Infosoc_Executive_Summary.pdf (Stand: 21.03.2010).

⁶ Diskussionspapier zu Online-Inhalten: http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col_2009/reflection_paper.pdf (Stand: 21.03.2010).

⁷ Grünbuch-Zusammenfassung: http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/mi0008_de.htm; Mitteilung zum aktuellen Stand (Okt. 2009): http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/20091019_532_de.pdf (Stand: 21.03.2010).

⁸ Beispielhaft Joost Smiers, „Eine Welt ohne Urheberrecht – Krieg den Palästen, Friede den Künstlern!“, *Süddeutsche Zeitung*, 29.05.2007, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/781/319653/text/> (Stand: 21.03.2010).

⁹ <http://www.eff.org/deeplinks/2009/11/leaked-acta-internet-provisions-three-strikes-and-> (Stand: 21.03.2010).